

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungsträger der Erziehungshilfe
in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
0711 6375-430
michael.riehle@kvjs.de

16. Oktober 2024

Rundschreiben-Nr.
139/2024

Grundlagen des Kinderschutzes und Erlaubnisrahmens nach §§ 44 und 45 SGB VIII in familienähnlichen Betreuungsformen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg sieht sich konfrontiert mit schwierigen Umsetzungsfragen zur aufsichtsrechtlichen Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in familienähnlichen Betreuungssettings, insbesondere bei überregionaler Vermittlung durch Jugendämter unter Beteiligung freier Träger der Kinder und Jugendhilfe. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, ergänzend zu unserem Rundschreiben (Nr. 23/2024 vom 19. Februar 2024) über die rechtliche Rahmung zu informieren.

Im dritten Kapitel, zweiter Abschnitt „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“, regelt das SGB VIII die grundlegende Gewährleistung des Schutzes fremdbetreuter Minderjähriger in Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), in Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII), sowie in Einrichtungen (§§ 45 – 49 SGB VIII) und stellt diese, abgesehen von klar definierten Ausnahmen (z.B. Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege), unter einen Erlaubnisvorbehalt. Ziel der Erlaubnisvorbehalte ist es, den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Angeboten sicherzustellen.

Unabhängig von der leistungsrechtlichen Zuordnung einer familienähnlichen Betreuungsform zu § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege), § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) oder Leistung des offenen Leistungskatalogs (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII oder § 35a Abs. 3 SGB VIII) ergibt sich der Erlaubnisvorbehalt aus §§ 44 bzw. 45a SGB VIII.

Die inhaltliche Ausgestaltung von **familienähnlichen Betreuungsformen** führt häufig dazu, dass der Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII verbunden mit den Einbindungskriterien gemäß § 45a SGB VIII greift. Unterliegen familienähnliche Betreuungsformen nicht dem Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII, so fallen sie grundsätzlich unter die Erlaubnispflicht des § 44 SGB VIII - es sei denn einer der in § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII aufgeführten Ausnahmetatbestände ist erfüllt.

Die Erlaubniserteilung und Aufsicht über **Einrichtungen** weisen §§ 45, 45a, 85 Abs. 2 Nr. 6, 87a Abs. 2 SGB VIII dem **KVJS-Landesjugendamt** zu.

Alternativ besteht nach §§ 44, 85 Abs. 1, 87a Abs. 1 SGB VIII **die Aufsicht über Pflegepersonen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sofern ein Kind oder Jugendlicher nicht in einer Einrichtung gemäß § 45a SGB VIII, sondern bei einer bestimmten Person untergebracht und in deren Haushalt aufgenommen wird, greift der Erlaubnisvorbehalt des § 44 SGB VIII, welcher die Erlaubnis, die Aufsicht und die Verantwortung für den Kinderschutz grundsätzlich dem am Wohnort der Pflegeperson zuständigen, örtlichen Jugendamt zuweist.

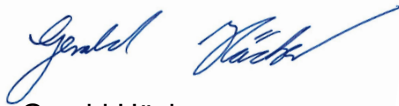
In der Praxis erfüllen die meisten Pflegeverhältnisse den Ausnahmetatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII, wonach die Kinder und Jugendlichen durch ein Jugendamt im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in einer Pflegestelle untergebracht sind. Die Verantwortung für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson (nach § 37a f. SGB VIII) liegt dabei beim für die nach § 86 ff. SGB VIII für die Hilfgewährung zuständigen (fallzuständigen) Jugendamt.

Auch familienähnliche Betreuungsformen die leistungsrechtlich über den offenen Leistungskatalog abgebildet werden, z.B. nach § 27 Abs. 2 SGB VIII bzw. über § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 113 SGB IX, unterliegen den dargestellten Erlaubnispflichten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Fremdbetreuung Minderjähriger ohne vorherige Erlaubnis nach § 44 oder § 45 SGB VIII gem. § 104 und § 105 SGB VIII ordnungswidrig bzw. strafbar sein kann.

Bei Rückfragen in konkreten Einzelfällen können Sie sich gerne an die regional zuständigen Mitarbeitenden des KVJS wenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerald Häcker', with a stylized flourish at the end.

Gerald Häcker